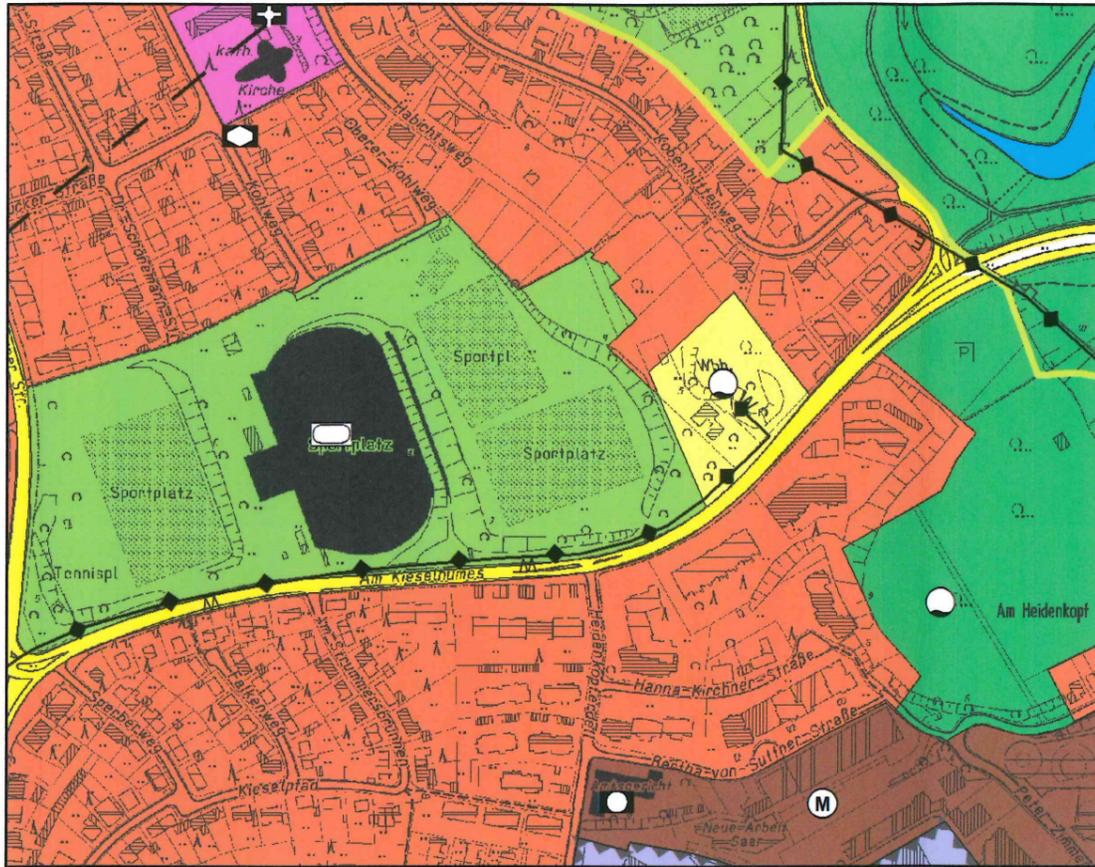
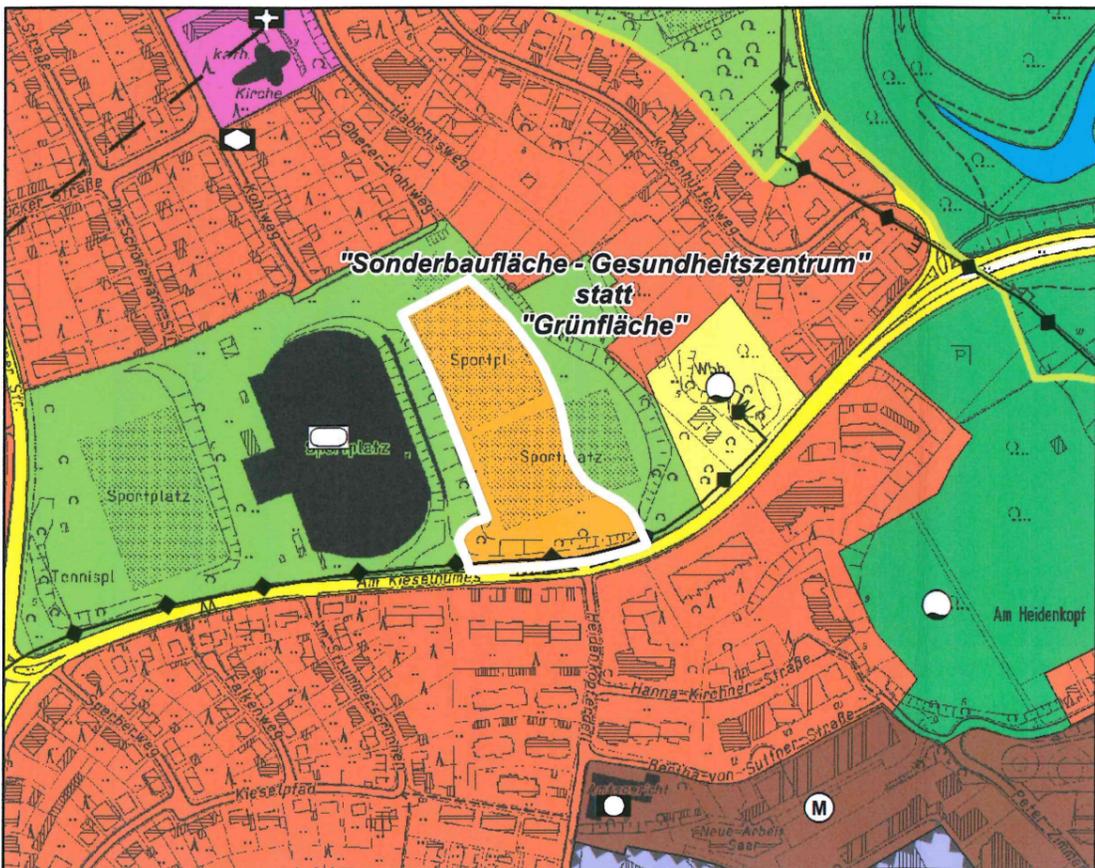


Bisherige Darstellung



geplante Änderung



**Änderung des Flächennutzungsplans
des Regionalverbandes Saarbrücken
im Bereich
"Gesundheitszentrum
Saarbrücken"**
Landeshauptstadt Saarbrücken
Stadtteil St. Johann

Zeichenerklärung

- S Sonderbaufläche
- Grünfläche
- W Wohnbaufläche



Maßstab: 1:5.000

Planungsrechtliche Grundlagen

Für die Verfahrensdurchführung und die Darstellungen der Änderung/Ergänzung gelten u.a. folgende Gesetze:

Baugesetzbuch i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S.2414) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der Innenentwicklung in Städten und Gemeinden vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.1.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der Innenentwicklung in Städten und Gemeinden vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planungsinhalts - Planzeichenverordnung (PlanZVO) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S.58) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes vom 22.Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)

Verfahrensvermerke

Der Kooperationsrat des Regionalverbandes Saarbrücken hat am **18.09.2015** die Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) im Bereich **"Gesundheitszentrum Kieselhumes"** beschlossen (§1 BauGB).

Der Beschluss zu dieser Änderung wurde am **23.09.2015** ortsüblich bekannt gemacht (§2 Abs.1 Satz 2 BauGB).

Die Bürger wurden von dieser Änderung im Rahmen des parallel durchgeführten Bebauungsplanverfahrens Nr. 135.03.03 „Kaninchenberg, Heidenkopferdell, Sportplatzanlage und Wasserbehältergrundstück nördl. Am Kieselhumes, Pater-Delp-Straße, Eschberger Weg, Quellenstraße“ der Landeshauptstadt Saarbrücken durch Auslegung vom **03.06.2015** bis **17.06.2015** frühzeitig unterrichtet (§ 3 Abs.1 BauGB). Die Unterrichtung wurde am **02.06.2015** ortsüblich bekannt gemacht.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) wurden frühzeitig unterrichtet und aufgefordert sich insb. zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung vom **24.08.2015** bis **14.09.2015** zu äußern.

Der Kooperationsrat des Regionalverbandes Saarbrücken hat am **18.09.2015** den Entwurf und die öffentliche Auslegung dieser Änderung (§ 3 Abs.2 BauGB) beschlossen.

Der Entwurf dieser Änderung hat mit der Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogene Stellungnahmen vom **30.09.2015** bis einschließlich **02.11.2015** öffentlich ausgelegt (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Ort und Dauer der Auslegung wurden am **23.09.2015** mit Korrektur der Dauer der öffentlichen Auslegung am 26.09.2015 ortsüblich bekannt gemacht (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom **01.10.2015** um Stellungnahme in der angegebenen Frist vom **02.10.2015** bis **02.11.2015** gebeten (§4 Abs.2 BauGB).

Über die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie über die während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Anregungen hat der Kooperationsrat des Regionalverbandes im Rahmen der Abwägung zum Planbeschluss am **11.12.2015** entschieden.

Der Kooperationsrat des Regionalverbandes Saarbrücken hat am **11.12.2015** die Änderung des Flächennutzungsplans **"Gesundheitszentrum Kieselhumes"** beschlossen.

DER PLANUNGSTRÄGER
Saarbrücken, den 17.12.2015
Der Regionalverbandsdirektor
Peter Gillo



BEARBEITUNG: Regionalverband Saarbrücken, Fachdienst 60:

Die Änderung des Flächennutzungsplanes wurde gem. § 6 Abs.1 BauGB vom Ministerium für Inneres und Sport genehmigt.

Saarbrücken, den **21.03.2016**

Ministerium für Inneres und Sport
Regierungsberrätin
Josef-Böder-Str. 21
66119 Saarbrücken
AZ: **E/1-353-9915**

Die Genehmigung ist am **02.04.2016** gem. § 6 Abs.5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden. Damit wird die Änderung/Ergänzung **"Gesundheitszentrum Kieselhumes"** des Flächennutzungsplans rechtswirksam.

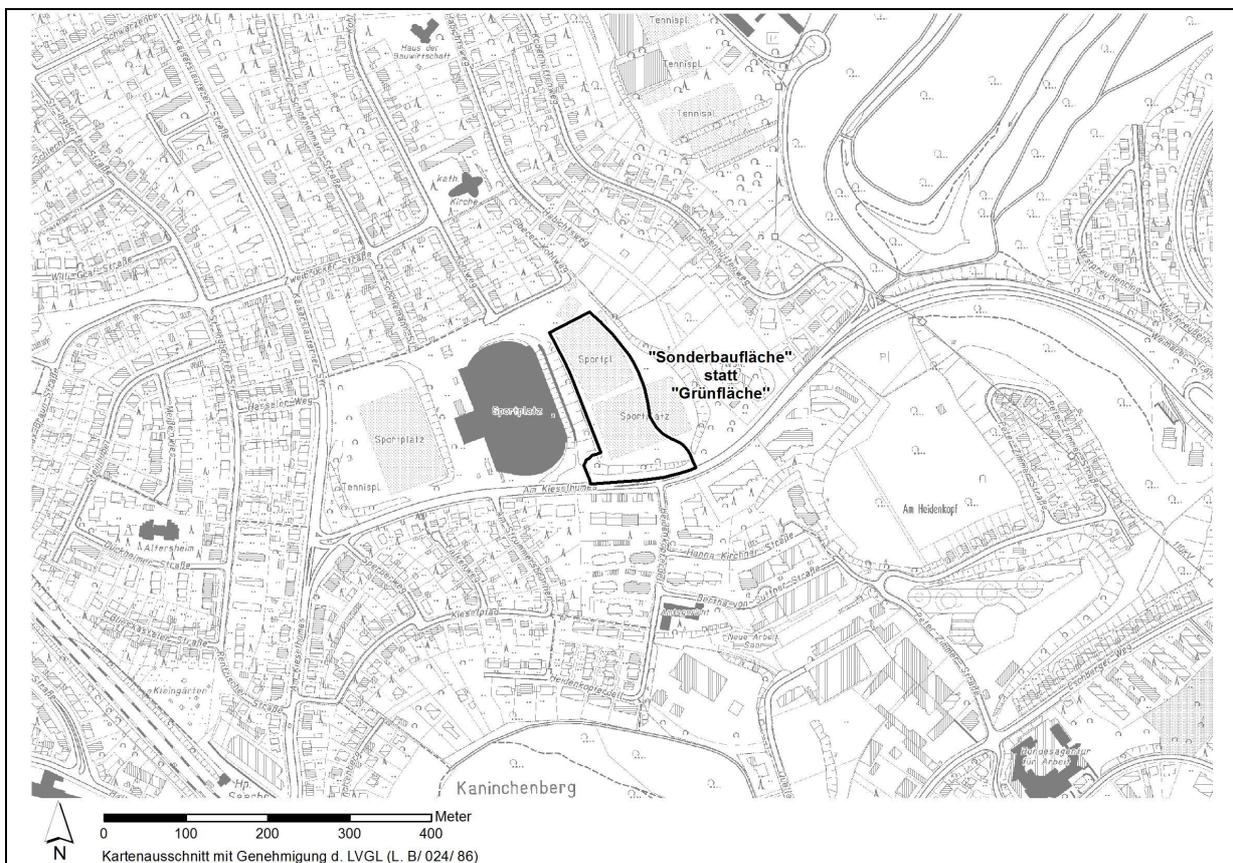
Regionalverband Saarbrücken -Fachdienst 60 - Regionalentwicklung und Planung
Schlossplatz 1-15 66119 Saarbrücken
Dienststunden: Mo - Fr 8:30 - 12:00 sowie Mo - Mi 13:30 - 15:00 und Do 13:30 - 17:30
Telefon +49 681 506-6000 Telefax +49 681 506-6090
regionalentwicklung@rvsbr.de www.rvsbr.de

Änderung des Flächennutzungsplans in Saarbrücken - Stadtteil St. Johann

„Gesundheitszentrum Kieselhumes“

**"Sonderbaufläche" mit der Zweckbestimmung „Gesundheitszentrum“ statt
"Grünfläche"**

Begründung und Umweltbericht



Stand:

Fassung zum Planbeschluss nach der Beteiligung der Behörden und sonstigen
Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

1. Anlass und Ziele der Planung

Die Landeshauptstadt Saarbrücken hat mit Schreiben vom 26.07.2015 die Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich der Sportanlage „Kieselhumes“ im Stadtteil St. Johann (vgl. oben dargestellter Bereich) beantragt.

Anlass zur Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich ist der Beschluss zur Teiländerung des seit 1983 rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 135.03.03 „Kaninchenberg, Heidenkopferdell, Sportplatzanlage und Wasserbehältergrundstück nördl. Am Kieselhumes, Pater-Delp-Straße, Eschberger Weg, Quellenstraße“. Die Zielsetzung dieser Teiländerung besteht in der Überplanung der östlich des Stadions gelegenen Flächen, die seit geraumer Zeit nicht mehr zu sportlichen Zwecken genutzt werden, da es in der Vergangenheit immer wieder zu Nutzungskonflikten im Bezug auf die Lärmauswirkung der Sportstätten auf die umliegenden Wohnnutzungen gekommen ist. Ziel ist es, auf dieser derzeit brachliegenden innerstädtischen Fläche ein Gesundheitszentrum zu errichten, das sowohl den Sport- und Gesundheitsaspekt, als auch gastronomische Angebote (Restaurant und Hotel) beinhaltet.

Derzeitige Darstellung des FNPs

Geplante Änderung des FNPs



Das bereits eingeleitete Teiländerungsverfahren des o. g. Bebauungsplanes wurde bisher im beschleunigten Verfahren nach §13a BauGB durchgeführt (Verfahrensstand: Einleitungsbeschluss mit durchgeführter frühzeitiger Öffentlichkeitsbeteiligung). Dafür war bisher im Vorfeld kein Änderungsverfahren des rechtsverbindlichen Flächennutzungsplans erforderlich, sondern lediglich eine Anpassung an die zukünftigen Festsetzungen. Im Laufe des Bebauungsplanverfahrens hat sich eine Änderung ergeben, nachdem das Verfahren gem. §13a BauGB in ein normales Verfahren verändert werden muss.

2. Lage und Ist-Zustand des Plangebietes

Das ca. 17.500 m² große Plangebiet befindet sich im Stadtteil St. Johann der Landeshauptstadt Saarbrücken und ist Teil der Sportanlage „Am Kieselhumes“. Das Gebiet ist im Südosten über eine Zufahrt mit Anbindung an die Straße „Am Kieselhumes“ erschlossen.

Nördlich, östlich und südlich grenzen Wohnflächen an das Plangebiet, während sich westlich der diskutierten Fläche das Stadion „Am Kieselhumes“ anschließt.

Das Areal wird von allen vier Seiten durch Böschungen und Baumbestand eingerahmt. Im Plangebiet selbst befinden sich keine Gebäude. Im Geltungsbereich existieren hingegen zwei Tennisplätze sowie ein Kleinsportfeld, die seit geraumer Zeit nicht mehr genutzt werden.



Umweltbelange / Umweltbericht

1 Einleitung

1.1 Das Planvorhaben

1.1.1 Wichtigste Planungsziele, Inhalte / Festsetzungen des Plans und der Standort sind in den vorausgehenden Abschnitten erläutert.

1.2 Ziele Fachgesetze und Fachpläne

Gemäß dem Landesentwicklungsplan Teilabschnitt „Umwelt“ in der Fassung vom 13. Juli 2004 befindet sich das Plangebiet innerhalb eines Vorranggebietes für Grundwasserschutz (VW). Infolge der Vorbelastungen des Plangebietes im Hinblick auf die Deckschichten im Plangebiet und der damit vorhandenen Beeinträchtigungen des Grundwasserhaushaltes, sind im Zuge der Planungsumsetzung keine darüber hinaus gehenden erheblichen Beeinträchtigungen des Grundwasserhaushaltes zu erwarten.

Der Landschaftsplan für den Regionalverband Saarbrücken legt für das Plangebiet eine Fläche für Freiflächennutzung mit der Zweckbestimmung Freizeiteinrichtung fest. Dementsprechend widerspricht die vorliegende Planung den Zielen des Landschaftsplanes. Allerdings werden für die vorliegende Änderung des derzeit rechtskräftigen Bebauungsplanes Flächen der Sportanlagen beansprucht, die nicht mehr als Trainingsstätte genutzt wurden und demnach besteht an dieser Stelle kein Bedarf für eine derartige Freizeiteinrichtung. Die aktuell regelmäßig durch Trainings- und Spielbetrieb genutzten Bereiche bleiben weiterhin in ihrer Funktion als Sportstätten erhalten.

2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen des Planvorhabens

Für den vorgesehenen Bebauungsplan Nr. 135.03.10 "Sport- und Therapiezentrum Am Kieselhumes" bestehen eine Reihe von Einzelgutachten, die vorhabensspezifisch seitens der Landeshauptstadt Saarbrücken in Auftrag gegeben wurden. Die Ergebnisse und Inhalte der Einzelgutachten finden auch im Umweltbericht auf Flächennutzungsplanebene ihre Berücksichtigung.

Folgende naturschutzfachliche Gutachten und umwelttechnische Untersuchungen in Verbindung mit dem Plangebiet sind für den Umweltbericht ausgewertet worden:

- Landeshauptstadt Saarbrücken, Bebauungsplan Sport- und Therapiezentrum Am Kieselhumes“, Artenschutzfachliche Betrachtung nach § 44 BNatSchG – Statusbericht, Öko-Log Freilandforschung, 2015

- Landeshauptstadt Saarbrücken, Bebauungsplan Sport- und Therapiezentrum Am Kieselhumes“, Geotechnischer Bericht, WPW GEO.INGENIERE GmbH, 2015
- Landeshauptstadt Saarbrücken, Bebauungsplan Sport- und Therapiezentrum Am Kieselhumes“, Verkehrsuntersuchung zur Ansiedlung eines Gesundheitszentrums mit angeschlossenem Hotel am Kieselhumes in Saarbrücken sowie Stellungnahme zu dieser Verkehrsuntersuchung, Kohns Plan GmbH, August 2014
- Landeshauptstadt Saarbrücken, Bebauungsplan Sport- und Therapiezentrum Am Kieselhumes“, Schalltechnische Untersuchung, FIRU Gfl mbH, 2015

2.1 *Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands sowie der Umweltmerkmale der erheblich beeinflussten Gebiete*

Die nachfolgend vorgestellte Bestandsanalyse des Umweltzustandes beruht im Wesentlichen auf den Ergebnissen der vorliegenden umweltbezogenen Gutachten für den Bebauungsplan Nr. 135.03.10 "Sport- und Therapiezentrum Am Kieselhumes". Es können folgende Schlüsse für die Umweltprüfung zur Flächennutzungsplanteiländerung zusammengefasst werden:

Boden

Gemäß der Geologischen Karte des Saarlandes (1:50.000, 1981) befindet sich das Plangebiet innerhalb der mesozoischen Ablagerungen des Mittleren Buntsandsteins. Das Plangebiet und sein Umfeld im Stadtgebiet von Saarbrücken sind hinsichtlich der Böden bereits deutlich anthropogen überformt. Im Zuge der Anlage von Gebäuden und Straßen sowie der Herstellung der Sportflächen erfolgten eine Terrassierung des Geländes sowie die Zerstörung und Veränderung der ursprünglich natürlichen Böden. Durch Bodenauf- oder -abtrag sind die Böden im Plangebiet daher anthropogen überprägt und vorbelastet, d.h. in ihrem Aufbau und in ihren ökologischen Funktionen beeinträchtigt. Das Bodengutachten, das für den im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplan erstellt wurde, zeigt, dass im Geltungsbereich im Zuge der Anlage der Sportfelder großflächig allochthone Erdmassen eingebracht wurden. Diese sind unterschiedlichen Einbauklassen gemäß der LAGA Mitteilungen 20 zuzuordnen, die Verwendung von Erdmassen aus dem Plangebiet ist daher je nach Belastung mit dem Landesamt für Umwelt und Arbeitsschutz (LUA) abzustimmen. Die Bodenkarte des Saarlandes stellt das Plangebiet selbst als Siedlungsbereich ohne nähere Definition der Böden dar.

Wasser

Im Plangebiet und seiner näheren Umgebung befinden sich keine Oberflächengewässer. Die nächstgelegenen Fließ- bzw. Stillgewässer

(Römerbrunnen, Kieselbach) liegen etwa 320 m östlich des Geltungsbereichs und werden durch das Planvorhaben nicht beeinträchtigt.

Gemäß der hydrogeologischen Karte des Saarlandes (Saarbrücken, 1987) befindet sich das Plangebiet mit seiner Lage in den geologischen Ablagerungen des Mittleren Buntsandstein größtenteils innerhalb des Hauptgrundwasserleiters des Saarlandes. Lediglich ein kleiner Teil im westlichen Plangebiet befindet sich innerhalb von Festgesteinen mit geringem Wasserleitvermögen. Aufgrund seiner überwiegenden Lage innerhalb des Hauptgrundwasserleiters des Saarlandes kommt dem Raum, in dem sich das Plangebiet befindet, zwar grundsätzlich eine hohe Bedeutung hinsichtlich der Grundwasserneubildung zu. Dies wird durch das hier ausgewiesene Wasserschutzgebiet „WSG Saarbrücken / Scheidter Tal“ (C30) auch untermauert. Allerdings ist die Bedeutung des Geltungsbereichs selbst hinsichtlich einer Grundwasserneubildung und damit Trinkwasserversorgung aufgrund der Vorbelastungen im Plangebiet infolge der bestehenden Teilversiegelung und dem Vorhandensein standortfremder Erdmassen, die die Versickerung von Niederschlagswasser negativ beeinflussen, eher gering.

Klima und Lufthygiene

Das Plangebiet befindet sich innerhalb eines Raumes, der zwar noch unbebaute, meist auch attraktiv begrünte (Gehölz-) Flächen aufweist, andererseits jedoch auch bereits zu großen Teilen bebaut und versiegelt ist. Infolge seiner Lage innerhalb eines solchen mittel belasteten Siedlungsklimatop sind im Plangebiet aufgrund des relativ hohen Anteils versiegelter Flächen zeitweilig Hitzestress und Schwüle zu erwarten. Nachts tritt nur eine mäßige Abkühlung ein. Die unbebauten, allerdings teilversiegelten Flächen der Sportplätze können nur in sehr geringem Maße zur nächtlichen Abkühlung beitragen, höher ist die klimaökologische Bedeutung der Gehölzflächen an den Rändern des Plangebietes. Diese tragen einerseits zur Abkühlung und damit Kaltluftentstehung, andererseits zur Ausfilterung von Luftschadstoffen bzw. Feinstaub und damit zur Verbesserung der lufthygienischen Situation bei. Insgesamt kommt dem Plangebiet aufgrund des hohen Anteils (teil-)versiegelter Flächen keine besondere klimaökologische Bedeutung zu.

Innerhalb des Plangebietes ist bereits mit Vorbelastungen der Luft infolge Abgasimmissionen vor allem aus den stark befahrenen angrenzenden Verkehrsachsen wie auch den Wohngebieten zu nennen. Neben diesen Abgasemissionen verursachen diese stark befahrenen Verkehrsachsen ebenso wie auch die angrenzenden Sportstätten Lärmemissionen, infolge derer diesbezügliche Vorbelastungen im Plangebiet gegeben sind.

Biotope

Im Mai 2014 wurde im Rahmen des im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplans folgende im Plangebiet vorherrschenden Biotoptypen kartiert:

- Brombeersaum:

Dem unten beschriebenen Laubgehölzgürtel ist eine Saum aus überwiegend Brombeeren vorgelagert. Neben der hier dominierenden Brombeere sind in den Randbereichen des Saumes auch Wiesenarten sowie Jungwuchs der auch im Laubgehölz vorkommenden Arten zu finden. Das Brombeergebüsch ist dicht entwickelt, jedoch insgesamt wenig arten- und strukturreich. Seine Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz als Lebensraum ist mittel.

– Laubgehölz:

Das Plangebiet wird von Norden und Westen eingerahmt von bereits älteren und dichten Laubgehölzgürteln. Im Osten ragt dieser Gehölzgürtel nur sehr kleinflächig in das Plangebiet hinein. Diese Gehölze in den Randflächen des Plangebietes sind vor allem geprägt durch einen hohen Anteil an Pionierarten. Neben Birke (*Betula pendula*), Esche (*Fraxinus excelsior*) und Pappel (*Populus tremula*) hat die Robinie hier hohe Anteile (*Robinia pseudoacacia*). Aufgrund des höheren Alters des Bestandes haben sich hier inzwischen auch typische Laubwaldarten wie Buche (*Fagus sylvatica*) und Eiche (*Quercus robur*) angesiedelt. Desweiteren haben sich hier Gartenflüchtlinge etabliert wie Edel-Kastanie (*Castanea sativa*), Walnuß (*Juglans regia*), Essigbaum (*Rhus typhina*) oder Feuerdorn (*Pyracantha spec.*). Aufgrund der Bestandsdichte und der Lage innerhalb eines stark anthropogen beeinflussten Umfeldes ist der naturschutzfachliche Wert der Fläche mittel bis hoch. Gerade im Umfeld der stark anthropogen überformten Siedlungsflächen ist dieser Biotoptyp wertvoller Rückzugsraum für die hier lebenden Arten der Fauna. Wie das faunistische Gutachten allerdings zeigt, haben sich hier lediglich häufig vorkommende, weit verbreitete Arten angesiedelt, die störungstolerant gegenüber den anthropogenen Einflüssen der Umgebung sind. Sensible Arten mit speziellen Lebensraumsansprüchen sind hier nicht zu finden.

– Lückiger Trittrasen:

Der zentrale Bereich des Plangebietes mit den beiden Braschenplätzen stellt einen eher trockenen Standort dar und ist im Plangebiet größtenteils vegetationslos. Sehr vereinzelt sind hier lediglich häufig vorkommende, an solche ruderalen Standorte angepasste Arten anzutreffen wie beispielsweise Weiß-Klee (*Trifolium repens*), Hopfenklee (*Medicago lupulina*) oder Löwenzahn (*Taraxacum officinale*). Außerhalb der eigentlichen Sportfelder bildet der Braschenbelag weiterhin den Untergrund der Pflanzendecke, hier hat sich jedoch aufgrund des geringeren Nutzungsdrucks ein etwas dichter, jedoch größtenteils noch lückiger Bewuchs entwickelt. Regelmäßig gemäht, ist hier eine unterdurchschnittlich ausgeprägte Wiese trockener Standorte entstanden, die aufgrund der Beanspruchung und relativ intensiven Pflege als Trittrasen zu bezeichnen ist. Hier sind häufig vorkommende, weit verbreitete Wiesenarten wie Straußgras (*Agrostis tenuis*), Wiesen-Flockenblume (*Centaurea jacea*) und Wiesen-Labkraut (*Gallium mollugo*), aber auch Ruderalarten wie beispielsweise Beifuß (*Artemisia vulgaris*), Berufskraut (*Erigeron annuus*),

Huflattich (*Tussilago farfara*) oder Zypressen-Wolfsmilch (*Euphorbia cyparissias*) anzutreffen. Dieser Biotoptyp ist hinsichtlich der Artenzusammensetzung und –vielfalt unterdurchschnittlich ausgeprägt. Seine Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz ist eher gering.

– Ruderales Wiese:

Auch die im nördlichen Teil des Geltungsbereiches gelegene Wiese ist unterdurchschnittlich ausgeprägt. Im Umfeld versiegelter Flächen hat sich hier eine frische Wiese entwickelt, deren Artenspektrum jedoch nicht sehr groß ist. Hier sind typische Wiesenarten wie Schafgarbe (*Achillea millefolium*), Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*), Wiesen-Flockenblume (*Centaurea jacea*) oder Ferkelkraut (*Hypochoeris radicata*) zu finden. Der naturschutzfachliche Wert dieser Wiesenfläche ist aufgrund ihres Artenspektrums und der Ausprägung der Biotoptypen gering.

– Benachbarte Biotoptypen:

Das Umfeld des Plangebietes ist im Norden und Süden geprägt durch die angrenzenden Wohngebiete. Hier sind künstlich geschaffene Biotoptypen (Private Gartenflächen, Grünflächen im Straßenraum) im Wechsel mit Infrastrukturelementen zu finden. Nach Westen schließen sich weitere Flächen der Sportanlage an. Diese Stadionbereiche und Sportplatzflächen sind randlich durch anthropogen geschaffenen Grünstrukturen (Gehölze, Rasenflächen) eingegrünt. Nach Osten setzen sich die Gehölzflächen des Plangebietes für ca. 100 m fort, bis auch hier dann noch einmal Wohnbebauung zu finden ist. An diese schließen sich nach Osten hin die (Wald-)Flächen des Landschaftsschutzgebietes „St. Johanner Stadtwald“ an.

Mensch

Innerhalb des Plangebietes sind derzeit Vorbelastungen durch die unmittelbar westlich angrenzenden Sportflächen und den hier regelmäßig stattfindenden Trainings- und Wettkampfbetrieb zu erwarten, die eine negative Auswirkung auf das Schutzgut Mensch erwarten lassen. Weiterhin befindet sich südlich des Geltungsbereiches die relativ stark befahrene Straße „Am Kieselhumes“, die zum Wohngebiet „Eschberg“ führt und an der sich verschiedene Dienstleitungen (Ärzte, Kindergarten) befinden. Dadurch ergeben sich Vorbelastungen hinsichtlich Lärm sowie Abgasen im Plangebiet.

Landschaft und Erholung

Das Landschaftsbild im Plangebiet und seinem Umfeld ist in erster Linie geprägt durch die Lage innerhalb der Stadt und dem Vorhandensein zahlreicher Siedlungselemente. Straßen und Gebäude prägen das Umfeld des so hinsichtlich des Landschaftsbildes deutlich vorbelasteten Plangebietes, der Geltungsbereich selbst ist geprägt durch die Sportanlagen. Aufwertend im Hinblick auf das

Landschaftsbild im Plangebiet wirken die älteren und daher größeren sowie dichten Gehölzflächen in den Randbereichen. Sie grünen die bestehenden Sportanlagen zur angrenzenden Wohnbebauung vollständig ein und sorgen für eine positiv empfundene Strukturierung der ansonsten stark anthropogen geprägten Umgebung des Geltungsbereiches.

Im Hinblick auf die Erholungsnutzung hat das Plangebiet eine nur geringe Bedeutung. Die Sportflächen im Plangebiet werden nicht mehr genutzt. Weiterhin ist die Fläche eingezäunt und daher für eine sonstige Erholungsnutzung nicht zugänglich.

2.2 Prognose des Umweltzustandes bei Durchführung des Planvorhabens unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Für die zu prognostizierenden Umweltauswirkungen durch die vorgesehene Teiländerung des Flächennutzungsplans sind die Ergebnisse der verschiedenen Fachgutachten überwiegend zu speziell auf die verbindliche Bauleitplanung ausgerichtet. Die Umweltauswirkungen der Flächennutzungsplan-Teiländerung im Bezug auf die jeweiligen oben beschriebenen Schutzgüter können jedoch wie folgt zusammengefasst werden:

Im Bezug auf das Schutzgut **Boden** sowie auf das Schutzgut Wasser lässt die FNP-Änderung von „Grünfläche“ zu „Sonderbaufläche“ mit der Zweckbestimmung „Gesundheitszentrum“ eine erhöhte Versiegelung der Bodenoberfläche und die damit verbundenen negativen Umweltauswirkungen erwarten. Da der exakte Versiegelungsgrad entsprechend der Grundflächenzahl auf Bebauungsplanebene festgesetzt wird, muss zur Beurteilung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Wasser an dieser Stelle auf den Umweltbericht zum im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplan verwiesen werden.

Im Bezug auf das Schutzgut **Klima und Lufthygiene** lässt sich zusammenfassen, dass es möglicherweise infolge der zu erwartenden Neuversiegelung bzw. Bebauung innerhalb des Plangebietes zu einer kleinräumigen, lokal begrenzten Erhöhung der Temperaturmaxima in den bodennahen Luftschichten oder zu einer Verringerung der Luftfeuchte (sog. „Hitzeinseleffekt“) kommen kann, da sich versiegelte Fläche im Vergleich zu unversiegelten Flächen deutlich stärker aufheizen. Aufgrund der Tatsache, dass das Plangebiet bisher insgesamt infolge Vorbelastungen durch die Sportfelder jedoch keine besondere klimaökologische Bedeutung besaß und die hinsichtlich des Kleinklimas bedeutenden Gehölzstrukturen in den Randbereichen des Plangebietes nach jetzigem Kenntnisstand erhalten werden, können erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Klima ausgeschlossen werden. Eine erhebliche Verschlechterung der lufthygienischen Situation infolge einer Zunahme von Abgas- oder Schadstoffimmissionen ist infolge der Anlage des Gesundheitszentrums ebenfalls nicht zu erwarten.

Im Bezug auf das Schutzgut der **Biotope** sind die Auswirkungen der Planung nach jetzigem Kenntnisstand als eher gering einzustufen, da infolge der Planungsumsetzung erwartet wird, dass lediglich Randbereiche der bestehenden Gehölzbiotypen verloren gehen, so dass der Bestand an sich in seiner Funktionalität als Lebensraum zumindest teilweise weiter bestehen bleiben kann. Gleichzeitig bietet das Umfeld des Plangebietes für die Fauna attraktive Lebensräume, in denen der anthropogene Einfluss geringer und die Biotopausstattung möglicherweise sogar hochwertiger ist. So setzen sich die Laubgehölzflächen weiter nach Osten fort, so dass hier Rückzugsraum für die Fauna in diesem Teil des Stadtgebietes vorhanden ist. Für ausreichend mobile Arten der Fauna besteht die Möglichkeit, in diese Flächen auszuweichen. Für die Beurteilung konkreterer Planauswirkungen auf die Biotope muss auch an dieser Stelle auf den Umweltbericht zum im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplan verwiesen werden.

Zur Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Arten der **Fauna** wurde im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens eine Faunistische Bestandserfassung der Avi- und Fledermausfauna sowie eine Artenschutzrechtliche Betrachtung der Fauna nach § 44 BNatSchG erstellt, auf die folgend Bezug genommen wird:

Hinsichtlich der Fledermausfauna wurden keine Quartiere im Plangebiet festgestellt, in den Bäumen des Plangebietes befinden sich keine geeigneten sowie keine aktuell genutzten Fledermausquartiere. Im Zuge der Bestandserhebungen im Plangebiet wurden 7 Fledermausarten festgestellt, die das Gelände regelmäßig (Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus) bzw. sporadisch (Großer und Kleiner Abendsegler, Rauhautfledermaus, Mückenfledermaus, Bartfledermaus) jagdlich nutzen. Aufgrund der Gegebenheiten im Plangebiet sowie der geplanten Artenschutzmaßnahmen kann eine verbotstatbeständige Betroffenheit dieser Artengruppe durch die Planung ausgeschlossen werden, eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung wird nicht notwendig. Hinsichtlich der Avifauna wurde eine Brutvögelzönose mit überwiegend typischen und ungefährdeten Arten festgestellt. Konkret wurden 16 Brutvogelarten nachgewiesen, bei denen es sich um lokal-regional, im Naturraum und landesweit weit verbreitete Vogelarten ohne Gefährdungseinstufung handelt. Als Nahrungsgäste wurden im Plangebiet kurzzeitige Vorkommen weiterer Arten aus den umliegenden Wald- und Siedlungsbereichen wie Eichelhäher, Buntspecht, Kernbeißer, Schwanzmeise, Hausrotschwanz festgestellt, wobei es sich ebenfalls um ungefährdete, häufige und verbreitete Arten handelt. Ebenfalls untersucht wurden im Plangebiet weitere artenschutzrechtlich relevante Artengruppen. Aufgrund des Vorhandenseins von stark sonnenbeschienenen, lückigen und daher potenziell für Reptilien geeigneten Trockenbereichen wurde das Plangebiet auf ein Vorkommen dieser hin untersucht. Es wurden jedoch keine Reptilien festgestellt. Aufgrund der Bestandssituation potenziell im Plangebiet vorkommende und artenschutzrechtlich relevante Haselmäuse wurden ebenfalls nicht festgestellt. Somit ist zu erwarten, dass mit der Änderung des Flächennutzungsplans an dieser Stelle keine artenschutzrechtlichen Konflikte verbunden sind.

Zur Beurteilung der Vorhabenauswirkungen auf das Schutzgut **Mensch** wurde im Rahmen der Erstellung des Umweltberichtes zum im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplan ein Schalltechnisches Gutachten erstellt, das zu dem Ergebnis kommt, dass Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit infolge der Planumsetzung nicht zu erwarten sind. Eine Zunahme der Schadstoff- und Lärmimmissionen wird es infolge der Anlage des Gesundheitszentrums nur in verträglichem Ausmaß geben, da die von der TA Lärm geforderten Richtwerte für die angrenzenden Wohngebiete sicher eingehalten werden können. Gleichzeitig wird durch das Vorhaben eine im Bereich des Gesundheitssektors angesiedelte Einrichtung geschaffen, die positive Auswirkungen auf das direkte sowie weitere Umfeld des Standortes bezüglich der medizinischen bzw. therapeutischen Versorgung haben wird.

Im Bezug auf Vorhabenauswirkungen auf **Kultur- und Sachgüter** lässt sich zusammenfassen, dass landwirtschaftliche oder forstwirtschaftliche Nutzflächen von der vorliegenden Planung nicht betroffen sind, so dass dahingehend keine negativen Auswirkungen zu erwarten sind. Ebenso werden Gewerbeflächen von der Flächennutzungsplanteiländerung nicht tangiert und bestehende Wohnbebauung im Umfeld des Plangebietes bleibt ebenfalls unberührt. Bezugnehmend auf den Umweltbericht zum im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplan und das dort erstellte Schalltechnische Gutachten erhöht sich das Verkehrsaufkommen infolge der Erschließung des Plangebietes in einem zumutbaren Maße, sodass nach derzeitigem Kenntnisstand keine Schutzmaßnahmen für die angrenzenden Wohngebiete erforderlich sind.

Die FNP-Änderung von „Grünfläche“ zu „Sonderbaufläche“ mit der Zweckbestimmung „Gesundheitszentrum“ lässt innerhalb des Plangebietes eine Veränderung des Landschaftsbildes erwarten, da die bisher offenen Flächen der Sportfelder überbaut werden. Bezugnehmend auf den Umweltbericht zum im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplan bleiben jedoch die bisher das Landschafts- bzw. Stadtbild prägenden randlichen Gehölzstrukturen erhalten, sodass keine Abwertung oder erhebliche Beeinträchtigung des Landschafts- bzw. Stadtbildes erfolgt. Das Plangebiet selbst hat keine Bedeutung hinsichtlich einer Freizeit- oder Erholungsnutzung, aufgrund der bestehenden Nutzungsaufgabe der Sportfelder.

Sonstige Nutzungen oder Sachgüter werden durch die Planung nicht betroffen.

2.3 Prognose des Umweltzustandes bei Durchführung und bei Nicht-Durchführung des Planvorhabens

Bei Nichtdurchführung der Planung würde sich die Vegetation entsprechen der natürlichen Sukzession weiterentwickeln. Die Weiterentwicklung der bereits vorhandenen Gehölzbestände zu größeren und dichteren Beständen wäre die Folge. Auch auf den verbrachten Braschenflächen würden sich mittelfristig Pioniergehölze ansiedeln, sodass sich die Flächen langfristig zu Laubwald entwickeln würden.

2.4 *Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen (Bilanzierung)*

Die Änderung der Darstellung des Flächennutzungsplans von „Grünfläche“ zu „Sonderbaufläche“ mit der Zweckbestimmung „Gesundheitszentrum“ bedingt eine vorbereitende Planung, die einen Eingriff in Natur und Landschaft erwarten lässt. Infolge der Planung neuversiegelte Flächen haben eine entsprechende Beeinträchtigung des Naturhaushaltes zur Folge. Gleichzeitig werden Lebensräume für Tiere und Pflanzen zerstört und ein zusätzlicher Eingriff bereits vorbelasteter Bodenflächen vorgenommen. Betroffene sind jedoch überwiegend naturschutzfachlich wenig bedeutsame Lebensräume. Die hochwertigen Gehölzlebensräume in den Randbereichen des Plangebiets können nach derzeitigem Kenntnisstand durch die Planungen auf Bebauungsplanebene gesichert werden. Zudem kommt eine Untersuchung auf Grundlage einer Faunistischen Bestandserfassung zum Ergebnis, dass durch die vorgesehenen Maßnahmen auf Bebauungsplanebene Auswirkungen auf Pflanzen und Tiere ausgeschlossen werden können. Ein Schalltechnisches Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass auch Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit infolge der Planumsetzung nicht zu erwarten sind.

Eine quantifizierte Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich ist dem Umweltbericht zum im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplan zu entnehmen. Nach jetzigem Kenntnisstand kann der durch Umsetzung des Vorhabens entstehende Eingriff in Natur und Landschaft innerhalb des Geltungsbereichs mehr als vollständig durch vorgesehene Ausgleichsmaßnahmen und Festsetzungen kompensiert werden. Unabhängig davon stehen im Regionalverband Saarbrücken ausreichend Flächen zur Verfügung, die eine Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft auch außerhalb des Plangebietes ermöglichen.

2.5 *Anderweitige Planungsmöglichkeiten*

Die Flächennutzungsplanänderung bezieht sich auf ein konkretes Vorhaben auf einer dafür besonders geeigneten Fläche, die sich aufgrund der innerstädtischen Lage, der guten infrastrukturellen Erschließung und der Aufgabe der bisherigen Flächennutzung ergibt. Auf die Prüfung von Standortalternativen wurde aus diesem Grund verzichtet.

3. **Zusätzliche Angaben**

3.1 *Technische Verfahren in der Umweltprüfung, technische Lücken, fehlende Kenntnisse*

Die umweltrelevanten Schutz- und Sachgüter sind in der Umweltprüfung verbal-argumentativ analysiert und bewertet worden. Die Sachkenntnisse über die örtlichen Verhältnisse sind hinreichend bekannt, auch aufgrund einer Reihe von Fachgutachten, wie oben erläutert, sowie eines Umweltberichtes für die

verbindliche Bauleitplanung. Technische Lücken oder fehlende Kenntnisse sind deshalb nicht ersichtlich.

3.2 Überwachungsmaßnahmen

Entsprechende Maßnahmen sind diesbezüglich im Zusammenhang mit der Beteiligung der Behörden und der Träger öffentlicher Belange auf Ebene der Bebauungsplanung festzulegen.

4. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Änderung der Darstellung des Flächennutzungsplans von „Grünfläche“ zu „Sonderbaufläche“ mit der Zweckbestimmung „Gesundheitszentrum“ soll die planungsrechtliche Voraussetzung für die Anlage eines Gesundheitszentrums in der Siedlungslage im Stadtteil St. Johann der Landeshauptstadt Saarbrücken schaffen. Derzeit ist der Geltungsbereich geprägt durch zwei zentral gelegene Braschenplätze, deren künstlich angelegtes direktes Umfeld und das Plangebiet nach Westen, Süden und Norden einrahmende größere Gehölzstrukturen.

Den Veränderungen durch die vorliegende Planung unterliegen keine Flächen mit hoher Biotopausstattung oder mit besonderer Bedeutung für den Boden- oder Wasserhaushalt. Flächen mit einer besonderen Bedeutung für das Klima in diesem Raum werden ebenfalls nicht überplant.

Ein Faunistisches Gutachten, das im Rahmen der Erstellung des Umweltberichts zum im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplan entwickelt wurde, kommt zu dem Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Fauna unter Beachtung vorgesehener Minderungsmaßnahmen ausgeschlossen werden können. Nach jetzigem Kenntnisstand kann der durch Umsetzung des Vorhabens entstehende Eingriff in Natur und Landschaft innerhalb des Geltungsbereichs mehr als vollständig durch vorgesehene Ausgleichsmaßnahmen und Festsetzungen kompensiert werden.